



# Fronius Material Compliance Richtlinie

Vorgaben zur Einhaltung gesetzlicher Produktanforderungen

Information Class: Public

© Fronius International GmbH

Version 2.0 / 2024

Compliance Engineering

Fronius behält sich alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vor. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von Fronius reproduziert oder unter Verwendung elektrischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder von Fronius ausgeschlossen ist. Geschlechterspezifische Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf die weibliche und männliche Form.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>5</b>
1.1	Zweck	5
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Inhalt	5
1.4	Rechtlicher Hinweis	6
<b>2</b>	<b>Begriffsdefinition</b>	<b>7</b>
2.1	Produkt	7
2.2	Stoff	7
2.3	Gemisch	8
2.4	Homogener Werkstoff	8
2.5	Erzeugnis	8
2.6	Beschränkte Stoffe	8
2.7	Deklarationspflichtige Stoffe	8
2.8	CAS-Nummer	9
2.9	SVHC	9
2.10	CRMs - Kritische Rohstoffe	9
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der Anforderungen dieser Richtlinie</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Pflichten für Lieferanten</b>	<b>12</b>
4.1	Anlässe für eine Produktdeklaration durch Lieferanten	13
4.2	CE-Kennzeichnung	13
<b>5</b>	<b>Fronius – Verbotene und zu deklarierende Stoffe</b>	<b>14</b>
5.1	Stoffbeschränkungen und Verbote – Notwendig für alle Produkte	14
5.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - REACH	14
5.1.2	Richtlinie 2011/65/EU – RoHS	15
5.1.3	Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)	16
5.2	Stoffregulierungen und Verbote – Notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen	17
5.2.1	Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien	17
5.2.2	Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie	17
5.3	Deklarationspflichtige Stoffe	18
5.3.1	SVHC- Kandidatenliste	18
5.3.2	Konfliktmineralien	19
5.3.3	Kobalt und Mica	20
5.3.4	Kritische Rohstoffe gemäß Ökodesign-Verordnung 2019/1784 und der CRM-Verordnung 2024/1252	20
5.3.5	Proposition 65 – Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986	21
5.3.6	TSCA – Toxic Substance Control Act	21
5.3.7	PFAS - Meldepflichten und bevorstehende Beschränkungen	22
5.4	Gefahrstoffe	23
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>23</b>

<b>7</b>	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Bezugsquellen und Hilfestellungen .....</b>	<b>25</b>
8.1	EUR-LEX Rechtsinformationssystem .....	25
8.2	Weiterführende Hilfestellungen .....	26
<b>9</b>	<b>Änderungshistorie .....</b>	<b>27</b>

# 1 Präambel

## 1.1 Zweck

Die vorliegende Richtlinie dient der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie Qualitätsanforderungen unserer Kunden. Darüber hinaus hat er den Zweck, einen materialkonformen Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel und der Verwendung zu gewährleisten.

Material Compliance umfasst materialspezifische Anforderungen und Aspekte des Umweltschutzes, der Produktnachhaltigkeit sowie der sozialen Verantwortung. Sie trägt dazu bei, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit dem Ziel einer nachhaltigen und sozial-vertretbaren Produktentwicklung sicherzustellen und fordert ein, besorgniserregende Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder Technologien zu ersetzen.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Material Compliance Richtlinie beschreibt die Anforderungen der Fronius International GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Fronius“ genannt) bezüglich aller bekannten gesetzlichen verbotenen, beschränkten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form. Sie muss bei der Belieferung von Fronius durch Lieferanten berücksichtigt werden.

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit Lieferanten und damit für alle Lieferanten, die Produkte an Fronius liefern, bindend. Er gilt durch den Eingang einer Geschäftsbeziehung (Einkaufsbedingungen, Lieferantenvertrag, Rahmenvertrag, Bestellung) als angenommen. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen gelten weltweit, auch wenn keine Lieferung in die Europäische Union erfolgt.

## 1.3 Inhalt

Diese Richtlinie umfasst Vorgaben für verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe für alle Produkte, die in Endprodukten von Fronius eingesetzt oder von Fronius in Verkehr gebracht werden.

Die Fronius Material Compliance Richtlinie fordert, dass alle Produkte und deren Verpackungen, welche an Fronius geliefert werden, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, um ein regelkonformes Inverkehrbringen der Produkte zu gewährleisten.

Die vorliegende Richtlinie soll eine inhaltliche Hilfestellung für Lieferanten zu gesetzlichen Anforderungen geben.

Fronius stellt die Material Compliance Richtlinie über seinen Internetauftritt unter <https://www.fronius.com/en/about-fronius/procurement> zur Verfügung.

#### **1.4 Rechtlicher Hinweis**

Sollten etwaige gesetzliche Regelungen oder Gesetzesänderungen in dieser Richtlinie nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

## 2 Begriffsdefinition

### 2.1 Produkt

Unter Produkt versteht diese Richtlinie alles, was an Fronius:

- geliefert wird und in einem (komplexen) Produkt, welches von Fronius in Verkehr gebracht wird, verbleibt
- als Fertigungshilfsstoff geliefert wird (dies schließt auch Betriebs- und Hilfsstoffe des Lieferanten mit ein)
- als Verpackung zur Weitergabe an externe Kunden weitergegeben wird
- zur Verwendung als innerbetrieblich verwendete Betriebsmittel geliefert wird

Beispiele für Produkte sind:

- komplette Produkte inklusive Handelswaren
- Baugruppen
- Bauteile
- Rohmaterialien
- Halbzeuge
- Gemische
- Stoffe
- Werkstoffe
- Verpackungen inklusive Konditionierungen, wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel
- Erzeugnisse
- Transportmaterialien

### 2.2 Stoff

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 1).

## **2.3 Gemisch**

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (vgl. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 2).

## **2.4 Homogener Werkstoff**

Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehender Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, Art. 3 Abs. 20).

## **2.5 Erzeugnis**

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (vgl. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 3).

## **2.6 Beschränkte Stoffe**

Beschränkte oder verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in dieser Richtlinie angeführten Grenzwerte enthalten sein.

Diese Stoffe dürfen nur als natürliche Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

## **2.7 Deklarationspflichtige Stoffe**

Als deklarationspflichtig eingestufte Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im vorliegenden Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert.

## 2.8 CAS-Nummer

Die CAS-Nummer (CAS-Registrierungsnummer/CAS-Registernummer, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Diese Stoffe dürfen nur als natürliche Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

## 2.9 SVHC

Substances of Very High Concern sind besonders besorgniserregende Stoffe, die in der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gelistet sind:

<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

## 2.10 CRMs - Kritische Rohstoffe

Kritische Rohstoffe (CRMs, engl. critical raw materials) sind nach der Definition der EU-Kommission all jene Rohstoffe, die zwei Parameter erfüllen: die wirtschaftliche Relevanz sowie das Versorgungsrisiko des Stoffes, das besteht, wenn sich ein großer Anteil der weltweiten Produktion auf wenige Länder konzentriert.

Nähere Informationen zu den kritischen Rohstoffen finden Sie unter folgendem Link:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02024R1252-20240503>

### 3 Zusammenfassung der Anforderungen dieser Richtlinie

Tabelle 1: Geltende Regelwerke

Kurzbezeichnung	Titel	Beschreibung
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RoHS-Richtlinie	Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräte
POP-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 2019/1021	Verordnung über persistente organische Schadstoffe
Batterie-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 2023/1542	Verordnung über Batterien und Altbatterien
Verpackungs-Richtlinie	Richtlinie 94/62/EG	Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle
Konfliktmineralien	Verordnung (EU) 2017/821  U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act	Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten  Section 1502 Dodd-Frank Act: Meldung von eingesetzten Mineralien aus Konfliktgebieten

Kobalt und Mica	EMRT	Bereitstellung von Sorgfaltspflichteninformationen in Kobalt- und Mica-Lieferketten
Kritische Rohstoffe	<p>Verordnung (EU) 2024/1781 (Ökodesign-Verordnung)</p> <p>Verordnung (EU) 2024/1252 zur sicheren Versorgung mit kritischen Rohstoffen</p>	<p>Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte</p> <p>Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen</p>
California Proposition 65	Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986	Verordnung im US-Bundesstaat Kalifornien zur Informationspflicht über Chemikalien, die dem Staat als krebserregend oder als Auslöser für Geburtsfehler und eine anderweitige Reproduktionstoxizität bekannt sind
TSCA	Toxic Substances Control Act	Der Toxic Substances Control Act 1976 (TSCA) ist ein US-Gesetz zur Überwachung der in den USA hergestellten und verwendeten gefährlichen Chemikalien

## 4 Pflichten für Lieferanten

**Jeder Zulieferer, welcher Produkte gemäß Begriffsdefinition dieser Richtlinie an Fronius liefert, ist dazu verpflichtet:**

- den jeweils gültigen Stand der gesetzlichen Anforderungen mit allen geltenden Stoffrestriktionen zu kennen, diese einzuhalten und sich, falls notwendig, die jeweils aktuelle Richtlinie, Gesetz oder Norm selbst zu beschaffen.
- die vorliegende Richtlinie im Zuge der bestehenden Geschäftsbeziehung anzuerkennen sowie einzuhalten.
- die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Produktinformationen kostenfrei an Fronius zu übermitteln und die angefragten Materialdateninformationen (Deklarationen) in der dafür vorgesehenen Online-Kommunikationsplattform „DataCross“ vollständig und korrekt zu hinterlegen.
- seine Informationspflichten innerhalb der Lieferkette wahrzunehmen und Vorlieferanten entsprechend mit einzubeziehen.
- keine verbotenen Inhaltsstoffe in einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Produkt einzusetzen (sollte das Verbot nicht eingehalten werden können, muss die enthaltene Menge des Verbotstoffs unverzüglich an Fronius gemeldet werden). Deklarationspflichtige Stoffe in gelieferten Produkten müssen unter Angabe von Material, Stoffname und Gewichtsprozent an Fronius gemeldet werden.
- mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die Material Compliance Richtlinie in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Material Compliance Richtlinie, ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig.

Die Material Compliance Anforderungen, geregelt in dieser Richtlinie, sind als explizites Produktmerkmal anzusehen und gelten gleichwertig mit sonstigen Produkthanforderungen.

Im Einzelfall sind Fronius auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen bzw. diese Informationen über die dazu vorgesehene

Online- Plattform bereitzustellen. Fronius behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Produkten durchzuführen, um die Einhaltung der Stoffverbote zu überprüfen.

Die Lieferanten von Fronius werden nicht über Änderungen oder die Versionierung dieser Richtlinie benachrichtigt.

Werden zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie, sowie zur dementsprechenden Beschaffung von Produktinformationen, von Fronius Dritte beauftragt, so gelten die festgelegten Informationspflichten des Lieferanten auch gleichwertig gegenüber dieser dritten Partei.

Materialien und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen ohne Rücksprache mit der Fronius International GmbH nicht verwendet werden.

#### **4.1 Anlässe für eine Produktdeklaration durch Lieferanten**

Für die an Fronius gelieferten Produkte ist bei Vorliegen einer der unten angeführten Anlässen eine Deklaration durch den Lieferanten erforderlich:

- Produkt wird erstmalig bemustert oder geliefert.
- Deklarationen waren bislang nicht vorhanden oder fehlerhaft.
- Stoffe und/oder Herstellprozesse wurden geändert.
- Es gelten neue/geänderte Stoffverbote und/oder Stoff-Deklarationspflichten und die gelieferten Produkte sind hiervon betroffen.
- Fronius stellt eine individuelle Anfrage zur Deklaration.

#### **4.2 CE-Kennzeichnung**

Der Hersteller, bzw. Importeur oder Händler eines Produktes erklärt u.a. durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung und der zugehörigen unterzeichneten CE-Konformitätserklärung die Konformität des Produktes mit allen in der EU für dieses Produkt geltenden harmonisierten Normen.

# 5 Fronius – Verbotene und zu deklarierende Stoffe

## 5.1 Stoffbeschränkungen und Verbote – Notwendig für alle Produkte

Die unter Punkt 5.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Der Anwendungskontext wird im entsprechenden Gesetz genau beschrieben.

### 5.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz „REACH“) ist am 01. Juni 2007 in Kraft getreten. Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist die Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Die Verordnung gilt für alle an Fronius gelieferten Produkte gemäß Definition dieser Richtlinie.

#### **Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe**

Anhang XIV verbietet generell die Verwendung bestimmter SVHC-Kandidaten. Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

Sollten die an Fronius gelieferten Produkte einen der in Anhang XIV gelisteten Stoffe enthalten, ist dies unverzüglich an Fronius zu melden.

#### **Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe**

In Anhang XVII der REACH-Verordnung werden festgelegte Stoffe in definierten Anwendungen beschränkt oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

Die an Fronius gelieferten Produkte müssen die Vorgaben aus Anhang XVII der REACH-Verordnung einhalten.

### 5.1.2 Richtlinie 2011/65/EU – RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) trat am 02. Jänner 2013 in Kraft.

Die Stoffbeschränkungen der RoHS-Richtlinie beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

*Tabelle 2: Stoffbeschränkungen der RoHS-Richtlinie*

<b>Substanzgruppen</b>	<b>Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Gewichtsprozent (w/w)</b>
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
Sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Anhang III der RoHS-Richtlinie regelt die Ausnahmen für bestimmte Verwendungen. Diese Ausnahmen sind in Kategorien unterteilt und es gelten zeitliche Befristungen.

Wird eine Ausnahme gemäß Anhang III der RoHS-Richtlinie in Anspruch genommen, muss dies Fronius bekannt gegeben werden.

Alle an Fronius gelieferten Produkte müssen den Vorgaben der RoHS-Richtlinie entsprechen.

### **5.1.3 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)**

Diese EU-Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

Den aktuellen Text der europäischen Umsetzung finden Sie auf der EUR-LEX Plattform der Europäischen Union unter Angabe der Dokumentennummer wie unter Punkt 8.1. dieser Richtlinie beschrieben:

<http://eur-lex.europa.eu/>

Die an Fronius gelieferten Produkte müssen die Vorgaben dieser Verordnung einhalten.

## 5.2 Stoffregulierungen und Verbote – Notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffregulierungen in Abschnitt 5.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Rücksprache mit Fronius halten.

### 5.2.1 Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien

Die Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/ beschränkt unter anderem den Einsatz von Quecksilber, Cadmium und Blei.

*Tabelle 3: Stoffbeschränkungen der Batterieverordnung*

Substanzgruppen	Maximal-konzentration im Artikel in Gewichtsprozent (w/w)
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%
Blei und Bleiverbindungen	0,01%

Alle an Fronius gelieferten Batterien müssen den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1542 entsprechen.

### 5.2.2 Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie

Die Richtlinie 94/62/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

*Tabelle 4: Stoffbeschränkungen der Verpackungsrichtlinie*

Reinstoffe und Stoffgruppen	Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichtsprozent (w/w)
Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom-VI	0,01% (kumulativ)

Alle Verpackungen, unabhängig vom Material, müssen den Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG entsprechen.

## 5.3 Deklarationspflichtige Stoffe

### 5.3.1 SVHC- Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste der REACH-Verordnung 1907/2006/EG kann jederzeit unter folgender Adresse abgerufen werden:

<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichtsprozent besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% (w/w) überschreitet ist die Anwesenheit dieses SVHC-Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Falls die an Fronius gelieferten Artikel einen SVHC-Stoff über 0,1% (w/w) enthalten, ist dies unverzüglich an Fronius zu melden.

### 5.3.2 Konfliktminerale

Einige Mineralien und Metalle, die international gehandelt werden, haben ihren Ursprung fast ausschließlich in sogenannten "Konflikt- und Hochrisikogebieten" (CAHRAs = Conflict-Affected and High Risk Areas), was häufig mit Menschenrechtsverletzungen einhergeht. Dieser Sachverhalt hat sowohl den Gesetzgeber in den USA als auch in der EU dazu veranlasst, spezifische Sorgfaltspflichten festzulegen, die beim Import und/oder der Verarbeitung dieser Rohstoffe zwingend eingehalten werden müssen - im U.S. Dodd-Frank Act sowie in der EU-Verordnung über Konfliktminerale (EU) 2017/821.

Durch die Pflichten sollen die Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten eingedämmt werden.

Als Konfliktminerale gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold, aus denen die folgenden vier Metalle - bekannt als „3TG“ - hergestellt werden:

- Gold
- Zinn
- Tantal
- Wolfram

Alle an Fronius gelieferten Produkte dürfen keine aus Mineralien oder ihren Derivaten gewonnenen Metalle enthalten, die aus Konfliktgebieten stammen, in denen bewaffnete Gruppen schwere Menschenrechtsverletzungen begehen und direkt oder indirekt finanziert oder begünstigt werden.

Weiters muss der Lieferant die Transparenz seiner Lieferkette bis hin zum Schmelzwerk gewährleisten und jährlich ein aktuelles CMRT (Conflict Minerals Reporting Template) an Fronius übermitteln.

Die aktuelle Version des CMRT wird durch die Responsible Minerals Initiative auf folgender Website zur Verfügung gestellt:

<https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/>

### 5.3.3 Kobalt und Mica

Um einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Mineral Kobalt und der Mineralgruppe Mica gewährleisten zu können, sind unsere Lieferanten dazu verpflichtet, neben dem CMRT jährlich ein entsprechend ausgefülltes EMRT (Extended Minerals Reporting Template) an Fronius zu übermitteln.

Die aktuelle Version des EMRT wird durch die Responsible Minerals Initiative auf folgender Website zur Verfügung gestellt:

<https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/emrt/>

### 5.3.4 Kritische Rohstoffe gemäß Ökodesign-Verordnung 2019/1784 und der CRM-Verordnung 2024/1252

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1784 der Kommission vom 25. Oktober 2019 zur Umsetzung der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Schweißgeräten gemäß der Verordnung 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte.

Die Europäische Kommission hat 2011 im Rahmen der EU-Rohstoffinitiative erstmals eine Liste mit kritischen Rohstoffen veröffentlicht und aktualisiert diese mindestens alle 3 Jahre.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/1252 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und durch die aktuellen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2019/1784 ist Fronius unmittelbar betroffen. Somit ist die Deklaration von kritischen Rohstoffen für alle an Fronius gelieferten Produkte unabhängig der Produktgruppe notwendig.

Nähere Informationen zu den kritischen Rohstoffen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/critical-raw-materials/>

Falls die an Fronius gelieferten Produkte einen der aktuell gelisteten kritischen Rohmaterialien über 1g pro Komponente enthalten, ist dies unverzüglich an Fronius zu melden.

### 5.3.5 Proposition 65 – Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986

Der „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986“ (auch bekannt als California Proposition 65) ist ein 1986 in Kraft getretenes kalifornisches Gesetz, das die Sauberkeit des Trinkwassers fördert. Es soll weiterhin verhindern, dass krebserregende Substanzen sowie Stoffe, die zu Missbildungen führen können, in Verbraucherprodukte gelangen.

*„Niemand darf im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, egal ob wissentlich oder unwissentlich, andere Menschen einer Chemikalie aussetzen, die nach dem aktuellen Wissensstand Krebs auslösen oder zu Missbildungen bei Neugeborenen führen kann, ohne die Verbraucher klar, deutlich und in angemessenem Rahmen über dieses Risiko aufzuklären.“* – California Proposition 65, The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986.

Der Staat Kalifornien hat mehr als 1.000 solcher Stoffe identifiziert. Sofern Unternehmen einen dieser 1.000 Stoffe in ihren Produkten enthalten, müssen sie eine "klare und eindeutige Warnung" aussprechen, wenn eine Person mit dem Stoff in Berührung kommen kann.

Der Lieferant ist verpflichtet über Proposition 65 gelistete Stoffe Auskunft zu geben bzw. die für die gelieferten Produkte notwendigen Warnungen zu kommunizieren.

Fronius kann damit seiner Verpflichtung zur Anbringung von Warnhinweisen auf Produkten, die für den Export nach Kalifornien bestimmt sind, Rechnung tragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://oehha.ca.gov/proposition-65/proposition-65-list>

Sollten die an Fronius gelieferten Produkte einen der gelisteten Stoffe enthalten, ist dies unverzüglich an Fronius zu melden.

### 5.3.6 TSCA – Toxic Substance Control Act

Am 06. Jänner 2021 hat die United States Environmental Protection Agency (EPA) im Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6(h) fünf Stoffe mit einer Beschränkung belegt.

Der Verkauf von Chemikalien, Gemischen und Erzeugnissen, welche die beschränkten Stoffe enthalten, wird in den USA reglementiert. Es gibt derzeit je nach Stoff sehr viele unterschiedliche Übergangsfristen und teilweise auch Ausnahmeregelungen.

Tabelle 5: Stoffbeschränkungen TSCA

Stoffe	CAS-Nummer
Decabromdiphenylether (decaBDE)	1163-19-5
Pentachlorothiophenol (PCTP)	133-49-3
Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1))	68937-41-7
2,4,6 tris (tert butyl)phenol (2,4,6 TTBP)	732-26-3
Hexachlorbutadien (HCBD)	87-68-3

Neben den Beschränkungen treten Kommunikationspflichten bei Vorhandensein der gelisteten Stoffe in Kraft, welche vergleichbar mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu sehen sind.

Die Anforderungen sowie die aufgeführten Ausnahmen sind dem Gesetzestext zu entnehmen. Diesen finden Sie unter:

<https://www.epa.gov/chemicals-under-tsca>

Stoffe oder Gemische und Erzeugnisse, welche einen oder mehrere der oben gelisteten Stoffe enthalten, dürfen nicht an Fronius geliefert werden.

### 5.3.7 PFAS - Meldepflichten und bevorstehende Beschränkungen

Am 07. Februar 2023 veröffentlichte die ECHA den Vorschlag zur Regulierung der Stoffgruppe der PFAS (Per- und Polyfluoroalkylsubstanzen) der Mitgliedsstaaten Deutschland, Dänemark, Niederlande, Norwegen und Schweden. Die Stoffgruppe enthält über 10.000 Substanzen und steht unter Verdacht aufgrund ihrer Persistenz zu einer irreversiblen Exposition und Akkumulation der Stoffe in der Umwelt zu führen. Weiters wurden für einige Substanzen der Stoffgruppe toxische und bioakkumulierende Eigenschaften nachgewiesen.

Der Toxic Substances Control Act (TSCA) sieht seit Oktober 2023 eine rückwirkende Melde- und Aufzeichnungspflicht für PFAS-Verbindungen gem. Section 8(a)(7) vor.

Falls die an Fronius gelieferten Artikel eine oder mehrere Substanzen der Stoffgruppe der PFAS enthalten, ist dies unverzüglich an Fronius zu melden.

## 5.4 Gefahrstoffe

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- Auftretende Gefährdungen
- Sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall
- Lagerung und Entsorgung

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist. Das Sicherheitsdatenblatt wird Fronius kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (vgl. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können.
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde.
- eine Beschränkung erlassen wurde.

Die korrigierte Fassung des Sicherheitsdatenblattes muss Fronius, sollten betroffene Stoffe oder Gemische innerhalb der letzten 12 Monate geliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

## 6 Schlussbestimmungen

Die Einhaltung der vorliegenden Fronius Material Compliance Richtlinie als explizites Produktmerkmal ist Vertragsbestandteil der Zusammenarbeit mit Fronius und der dementsprechenden Belieferung mit Produkten. Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie ist das betroffene und das an Fronius gelieferte Produkt mangelhaft. Der Lieferant haftet in diesem Fall für alle direkten und indirekten Schäden und Kosten, wie auch entstehende Folgekosten.

## 7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geltende Regelwerke .....	10
Tabelle 2: Stoffbeschränkungen der RoHS-Richtlinie.....	15
Tabelle 3: Stoffbeschränkungen der Batterieverordnung.....	17
Tabelle 4: Stoffbeschränkungen der Verpackungsrichtlinie .....	17
Tabelle 5: Stoffbeschränkungen TSCA.....	22
Tabelle 6: Änderungshistorie .....	27

# 8 Bezugsquellen und Hilfestellungen

## 8.1 EUR-LEX Rechtsinformationssystem

EUR-LEX ist eine Plattform für Europäische Verordnungen, Leitfäden und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen:

<http://eur-lex.europa.eu/>

### Anleitung zur Dokumentensuche:

- In der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden, um zum gewünschten Gesetz zu gelangen.

The screenshot shows the EUR-Lex website interface. At the top left is the EUR-Lex logo with the tagline 'Der Zugang zum EU-Recht'. On the top right, there are language options (Deutsch DE), a user profile icon, and a link to 'Mein EUR-Lex'. Below the header is a navigation bar with 'EUROPA > EUR-Lex-Startseite > EU-Recht'. The main content area features a search bar with 'SCHNELLSUCHE' and a 'SUCHE' button. Below the search bar is a green banner with the text 'EUR-LEX NEU ENTDECKEN Brauchen Sie weitere Suchoptionen? Probieren Sie es mit der erweiterten Suche'. To the right of the search bar is a section for 'Amtsblatt' with two entries: 'ABL. Reihe L : 08/08/2024 (35 Rechtsakte)' and 'ABL. Reihe C : 08/08/2024 (9 Rechtsakte)'. Below the banner are three columns of navigation links: 'EU-Recht' (Verträge, Rechtsakte, Konsolidierte Texte, Internationale Abkommen), 'EU-Rechtsprechung' (Rechtsprechung, Sammlung der Rechtsprechung, Fundstellennachweis, Rechtsprechung), and 'Recht und Rechtsprechung national' (Nationale Umsetzung, Nationale Rechtsprechung, JURE-Rechtsprechung). On the right side, there is a search box titled 'Suchen mit Dokumentennummer' with fields for 'Jahr' and 'Nummer', a dropdown for 'Alle Dokumentenarten', and a search button. Below it is a link for 'Suchen mit CELEX-Nummer'.

- Mittels Eingabe des korrekten Jahres und Nummernangabe gelangen Sie auf die Ergebnisseite.
- Um zur aktuellen Version des Gesetzes zu gelangen, muss immer die letzte konsolidierte Fassung aufgerufen werden.

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

*OJ L 396, 30/12/2006, S. 1–850 (ET, LV, LT, MT, SK)*

*OJ L 396, 30/12/2006, S. 1–849 (EN, FR, IT, SL, FI, SV)*

*OJ L 396, 30/12/2006, S. 1–851 (CS, DE, HU)*

*OJ L 396, 30/12/2006, S. 1–853 (EL)*

*OJ L 396, 30/12/2006, S. 1–852 (ES, DA)*

*OJ L 396, 30/12/2006, S. 1–848 (NL)*

*OJ L 396, 30/12/2006, S. 1–794 (PL)*

*OJ L 396, 30/12/2006, S. 1–854 (PT)*

*This document has been published in a special edition(s) ( BG, RO, HR)*

 In Kraft

Letzte konsolidierte Fassung: 06/06/2024

CELEX-Nummer: 32006R1907

Form: Verordnung

Autor: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Datum des Dokuments: 18/12/2006

Seitenzahl: 851



## 8.2 Weiterführende Hilfestellungen

- Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):  
<https://echa.europa.eu/support/guidance>
- REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:  
<https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home>
- REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:  
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/reach-chemikalien-reach>
- Netzwerk REACH@Baden-Württemberg  
<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/>

## 9 Änderungshistorie

Tabelle 6: Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung
1.0	06.05.2021	Erstversion
2.0	28.08.2024	Formatierung, sowie Erweiterung folgender Inhalte: EMRT, Kobalt und Mica, TSCA, PFAS Aktualisierungen: Konfliktmineralien, Batterie-Verordnung, Ökodesign-Verordnung, Kritische Rohstoffe